

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 EG 5/10 B

L 8 EG 24/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 13 EG 5/08 (SG Stade)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch die Senatorin für Arbeit,
Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales,
Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. November 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 18. Mai 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 18.5.2010 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf höheres Elterngeld für ihre am 13.1.2007 geborene Tochter verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin Beschwerde bei dem Bundessozialgericht (BSG) eingelegt, mit der sie eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Die Klägerin hat bereits keine bestimmte Rechtsfrage aufgezeigt, die die Auslegung und Anwendung einer bestimmten Norm des Bundesrechts betrifft (§ 162 SGG). Ihre Ausführungen in der Beschwerdebegründung beschränken sich im Wesentlichen auf die Darlegung ihrer eigenen Ansicht zur Verfassungswidrigkeit des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG). Die bloße Behauptung der Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes reicht jedoch nicht aus, die Klärungsbedürftigkeit der von der Klägerin angesprochenen Probleme darzutun. Vielmehr muss in Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) und des BSG dargelegt werden, woraus sich im konkreten Fall die - höchstrichterlich noch nicht geklärte - Verfassungswidrigkeit ergibt, also welche vom LSG angewandte Norm des einfachen Rechts welche Vorschrift des Grundgesetzes verletzt (vgl schon BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11). Die vorhandene Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 25.6.2009 - B 10 EG 8/08 R - BSGE 103, 291 = SozR 4-7837 § 2 Nr 2, RdNr 36 ff; 51 ff) wird nur knapp



erwähnt, ohne einen danach verbleibenden Klärungsbedarf konkret herauszuarbeiten. Des Weiteren hat sich die Klägerin nicht mit den vom BVerfG entwickelten Maßstäben der von ihr herangezogenen Prüfungsnorm des Art 3 Abs 1 GG beschäftigt. Sie hat insbesondere nicht dargelegt, worin sie die für eine Gleich- und Ungleichbehandlung wesentlichen Sachverhaltsmerkmale erblickt und ob der Gesetzgeber mit der von ihm vorgenommenen Gleich- oder Ungleichbehandlung die äußersten Grenzen seiner Gestaltungsfreiheit überschritten hat.

- 5 Soweit sie die Anrechnungsregelung des § 10 BEEG angreift, hat die Klägerin zudem die Klärungsfähigkeit der damit zusammenhängenden Frage nicht dargetan. Dies wäre jedoch schon deshalb geboten gewesen, weil sie einräumt, Elterngeld in Höhe von 375 Euro (Mindestsatz zuzüglich Geschwisterbonus) je Lebensmonat ihrer Tochter erhalten zu haben. Es ist nicht ohne Weiteres ersichtlich, inwiefern eine (teilweise) Anrechnung dieses Betrages auf andere Leistungen im vorliegenden Rechtsstreit entscheidungserheblich sein kann.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

